

- SATZUNG - QWAN KI DO - Leipzig e.V. vom 28.03.2022
--

§ 1 Name, Sitz, Präambel	2
§ 2 Begriff und Definition der Kampfkunst QWAN KI DO	2
§ 3 Zweck und Grundsätze	3
§ 4 Rechtsgrundlagen und Datenschutz	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge und Umlagen	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 12 Vorstand	7
§ 13 Kassenprüfung	7
§ 14 Rechtsvertretung	8
§ 15 Geschäftsstelle	8
§ 16 Gerichtsstand	8
§ 17 Auflösung des QWAN KI DO - Leipzig e.V.	8
§ 18 Inkrafttreten der Satzung	8
Anlagen	8

§ 1 Name, Sitz, Präambel

Der am 15.12.2021 in Leipzig gegründete Verein führt den Namen:

QWAN KI DO - Leipzig e.V.

Der QWAN KI DO - Leipzig e.V. hat seinen Sitz in Leipzig und wird in das Vereinsregister Leipzig eingetragen.

Der QWAN KI DO - Leipzig e.V. ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern.

Er setzt sich für eine, von Achtung der Würde des Menschen getragenen, sportliche Lebensführung ein. Ziel ist die körperliche und geistige Vervollkommnung im Rahmen einer gesundheitlichen Freizeitgestaltung.

Er beabsichtigt die Mitgliedschaft im Stadtsportbund Leipzig e.V., im Landessportbund Sachsen e.V. und im QWAN KI DO Dachverband Deutschland e.V..

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Begriff und Definition der Kampfkunst QWAN KI DO

QWAN KI DO ist eine vietnamesisch-chinesische Kampfkunst, die vom Thầy Chuong Môn (Bezeichnung für Großmeister oder Begründermeister) PHAM Xuân Tong begründet wurde.

QWAN KI DO beinhaltet Fuß-, Hand-, Block-, Wurf-, Fege-, Sprung- und Scherentechniken. Des Weiteren beinhaltet es traditionelle Tierotechniken des Tigers, des Kranichs, des Affen, der Schlange, des Drachens und weitere.

Die physische Ausbildung im QWAN KI DO soll zu Selbsterkennung und emotionaler Beherrschung führen.

Mit dem QWAN KI DO sind das CO VO DAO (Erlernen traditioneller Waffen) und das TAM KHI THE (vietnamesische Heilgymnastik) verbunden.

Im QWAN KI DAO und CO VO DAO finden Wettkämpfe im Rahmen von internationalen Weltmeisterschaften und Europameisterschaften, nationalen Deutschen Meisterschaften sowie regionalen Clubwettkämpfen statt.

Das Symbol des QWAN KI DO ist der Drache. Er ist das Sinnbild des vietnamesischen Volkes und steht für den ritterlichen Geist. Er ist Teil des QWAN KI DO - Emblems, das jeder Schüler auf seinem Anzug - in Höhe des Herzens - trägt.

§ 3 Zweck und Grundsätze

Der QWAN KI DO - Leipzig e.V. fördert und pflegt die Kampfkunst QWAN KI DO in seiner Gesamtheit.

Der Satzungszweck wird insbesondere gewährleistet durch:

- Angebot eines Trainings- und Entwicklungsprogramms für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sinne des technischen Trainings- und Entwicklungsprogramms sowie der Prüfungsordnung der Technischen Direktion des QWAN KI DO Dachverband Deutschland e.V.;
- die Teilnahme/Ausrichtung an/von Wettkämpfen;
- die Teilnahme/Ausrichtung an/von Aus- und Fortbildung (z.B. Lehrgänge und Trainingslager)

Der QWAN KI DO - Leipzig e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der QWAN KI DO - Leipzig e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht - in erster Linie - eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben nicht teil am Vereinsvermögen.

Mittel des QWAN KI DO - Leipzig e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des QWAN KI DO - Leipzig e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der QWAN KI DO - Leipzig e.V. ist politisch und konfessionell neutral - er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.

§ 4 Rechtsgrundlagen und Datenschutz

Rechtsgrundlagen des QWAN KI DO - Leipzig e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen - die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Fördermitglieder,
- Ehrenmitglieder,
- ruhende Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft Kinder und Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.

Die Mitglieder müssen die Satzung in ihrer geltenden Fassung, die satzungsgemäßen Ordnungen und „Die Zehn Grundsätze des QWAN KI DO“ anerkennen.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich um die Förderung der Kampfkunst QWAN KI DO besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zur Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch:

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod,
- Auflösung / Löschung des Vereins.

Der Austritt kann vom Mitglied gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung (Brief, Mail, Fax) erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- die 10 Grundsätze des QWAN KI DO nicht respektiert.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung ist schriftlich begründet und per eingeschriebenem Brief dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Der QWAN KI DO - Leipzig e.V. erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann darüber hinaus eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Zusammensetzung, die Höhe, Zahlungsmodalitäten, die Fälligkeiten und alles Weitere werden in der Beitragsordnung festgelegt.

Änderung der Beitragsordnung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane des QWAN KI DO - Leipzig e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes,
- Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung bei Satzungs-, Beitragsordnungsänderungen, Vereinsauflösung,
- Ernennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben (soweit sich diese per Satzung oder Gesetz ergeben).

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, nach Möglichkeit im I. Quartal statt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche oder elektronische Einladung (E-Mail) mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung, unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorstand geleitet.

Für die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter bestimmen, der nicht dem Vorstand angehört, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies für erforderlich hält.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Mitglieder und gesetzliche Vertreter von Minderjährigen, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Gesetzlichen Vertretern von Minderjährigen wird das Rede- und Antragsrecht eingeräumt.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens ein Viertel alle Vereinsmitglieder - unter Angabe des Zwecks und des Grundes - gegenüber dem Vorstand verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Ablauf und Abstimmung regeln sich analog §§ 9 und 10 der Satzung.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich mind. zusammen aus:

- einem/r Vorsitzenden,
- einem/r stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.

Gegebenenfalls können bei Bedarf weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden (bis zu 3 Personen zusätzlich).

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung/Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Jahresbericht, Jahresplanung.

§ 13 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch einen von dem Vorstand gewählten Kassenprüfer kontrolliert; dieser erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Rechtsvertretung

Der QWAN KI DO - Leipzig e.V. wird von dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam.

§ 15 Geschäftsstelle

Der Vorstand ist befugt, zur Wahrnehmung der Aufgaben des QWAN KI DO - Leipzig e.V. einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen und eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern zu führen.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die Stadt Leipzig.

§ 17 Auflösung des QWAN KI DO - Leipzig e.V.

Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dafür bedarf es einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des QWAN KI DO - Leipzig e. V.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 28.03.2022 in Kraft.

Änderungen der Satzung werden mit Eintragung(en) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig rechtswirksam.

Anlagen

1. Beitragsordnung des QWAN KI DO - Leipzig e.V. vom 15.12.2021
2. Die zehn Grundsätze des QWAN KI DO
3. Gründungsprotokoll vom 15.12.2021